

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Weitere Fragen zu Havarien im Zusammenhang mit dem Bau der SuedLink-Trasse in Thüringen

Im Anschluss an die Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/2141 in Drucksache 8/3436 durch die Landesregierung und im Zusammenhang mit einer weiteren Meldung über eine Havarie im Rahmen des Baus der SuedLink-Trasse ergeben sich weitere Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/2960** vom 27. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Oktober 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist sowohl für den SuedLink als auch für den SuedOstLink die zuständige Genehmigungsbehörde, die das Verfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz führt. Daher wurde neben dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, welches wiederum Behörden in den Landkreisen eingebunden hat, die BNetzA eingebunden und um eine Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus wurde eine Stellungnahme des Unternehmens TransnetBW bei der Beantwortung einbezogen.

1. Welche Schäden, Havarien et cetera sind in Thüringen im Rahmen des Baus der SuedLink-Trasse seit Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/2141 wo in Thüringen aus welchen Gründen aufgetreten (inklusive des Falls im Wartburgkreis)?

Antwort:

Für den genannten Zeitraum sind mehrere Austritte von Bohrspüllösungen, sogenannte Ausbläser, bekannt.

Auf dem Gebiet des Landkreises Eichsfeld kam es im Zuge der Arbeiten zum Bau der SuedLink-Trasse zu zwei Austritten von Bohrspüllösung im Bereich der Querung Q 279 in der Gemarkung Wahlhausen. Beide Ausbläser traten im Zielbereich der Bohrungen auf und führten zu keinerlei Einträgen von Bohrspüllösung in Oberflächengewässer. Im Vorfeld der Bohrungen wurde das Vorgehen für mögliche unkontrollierte Austritte von Bohrspüllösungen in einem Havariekonzept erarbeitet und beschrieben.

Am 16. Juni 2026 kam es zu einem Ausbläser circa 10 Meter vom geplanten Bohraustrittspunkt entfernt, welcher einen Bentonitfleck von circa 12 Quadratmetern (m²) zur Folge hatte. Entsprechend Havariekonzept wurden die Bohrarbeiten eingestellt, der Austrittsbereich sofort mittels Sandsäcken abgegrenzt und ein Auffanggraben ausgehoben, um das Bentonit aufzunehmen. Die Meldekette wurde aktiviert.

Zu einem weiteren unkontrollierten Austritt von Spüllösung kam es am 10. August 2026 an mehreren Stellen kurz vor dem Austrittspunkt der Bohrung. Die Ausmaße begrenzten sich auf circa 35 m² und

27 m². Auch hier wurde entsprechend Havariekonzept gehandelt, die Austrittspunkte mit Sandsäcken gesichert, die Bohrarbeiten eingestellt sowie eine Sammelgrube hergestellt und eine Förderpumpe zur Aufnahme des Bentonits installiert.

Des Weiteren kam es am 18. August 2026 zu einem Gestängebruch im Zuge der Arbeiten an der Querung Q 67 in der Gemarkung Wahlhausen. Die Meldekette wurde entsprechend Havariekonzept aktiviert und das Gestänge mittels Fangwerkzeug über den Bohrkanal geborgen. Es kam zu keinen weiteren Beeinträchtigungen.

Im Bereich des Landkreises Schmalkalden-Meinungen war die Untere Wasserbehörde gemäß Havarieplan wegen Ausbläsern in, an und um die Gewässer an folgenden Bohrungen im Einsatz:

- Querung Körnebach, Schwallungen (bei diesem Ausbläser am 29. Juli 2026 floss kurzzeitig mit Bentonit verunreinigtes Wasser aus dem Körnebach in die Werra)
- Querung Steinbach, Rippershausen
- Querung Solzbach, Stepfershausen/Solz (H-D1-38-009)
- Querung Solzbach, Stepfershausen (H-D1-38-010)
- Querung Haselbach, Rhönblick
- Querung Sülze, Rhönblick

Für den Wartburgkreis sind ebenfalls einige sogenannte Ausbläser bekannt. Hier drückte die zur horizontalen Bohrung verwendete Bohrsuspension aufgrund der Druckverhältnisse vertikal nach oben.

2. Welche Substanz ist dabei gegebenenfalls jeweils ausgetreten?

Antwort:

Die verwendeten Bohrspüllösungen enthalten neben Wasser geringe Mengen (circa 5 Prozent) an Bentonit und Pottasche sowie Gesteinsrückstände. Bentonit ist ein natürlich vorkommendes Tonmineral.

3. Wann wurden die zuständigen Behörden jeweils informiert?

Antwort:

Die Information an die Untere Wasser-, Naturschutz- und Bodenschutzbehörde erfolgte jeweils innerhalb weniger Tage nach dem Ereignis. Abhängig vom Havariegeschehen fanden Vor-Ort-Termine statt.

4. Wie wurde die Havarie behandelt beziehungsweise bekämpft?

Antwort:

Die Bekämpfung erfolgt durch den Bauausführenden gemäß mit der Genehmigungsbehörde abgestimmtem Havariekonzept. Dies sieht insbesondere vor:

- sofortiger Stopp der Bohrung
- Eindämmen des Austritts mit Barrieren (zum Beispiel Sandsäcke)
- Aufnahme der ausgetretenen Suspension; dabei wird nach Möglichkeit die ausgetretene Bohrspülung aufbereitet und wieder in den Bohrkreislauf eingebracht
- Wiederherstellung der betroffenen Fläche

Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

5. Sind dabei Umweltschäden oder Beeinträchtigungen der Umwelt aufgetreten; wenn ja, welche und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Antwort:

Es ist zu vorübergehenden, kleinräumigen Verunreinigungen der Erdoberfläche gekommen. Abhängig von den Örtlichkeiten kann es bei den Havariemaßnahmen zu Eingriffen in die Umwelt kommen, zum Beispiel durch das Befahren mit Fahrzeugen, Freischneiden oder das Herstellen von Sammelgruben. Diese Bereiche werden fachgerecht hergestellt und nach Abschluss der Bohrungen wieder zurückgebaut. Insofern Gewässer und Gewässerrandbereiche von Bohrspülaustritten betroffen sind, wird die Wiederherstellung der betroffenen Bereiche nach Abschluss der Bohrungen in Abstimmung mit der zuständi-

gen Behörde und nach Vorgabe durch die zuständige Behörde mit den Fachbereichen des Vorhabenträgers umgesetzt. Es sind keine dauerhaften und verbleibende Schäden bekannt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

6. Welche Gewässer sind gegebenenfalls durch die Vorfälle beeinträchtigt?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

7. Welcher finanzielle Schaden ist dabei gegebenenfalls entstanden?

Antwort:

Zu den finanziellen Mehraufwänden durch die Ausbläser liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Soweit Schäden nicht vom Vorhabenträger selbst unmittelbar nach erfolgter Havariebeseitigung behoben werden, werden die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter vom Vorhabenträger im Zuge der Bauschadenregulierung entschädigt.

8. Befindet sich die beeinträchtigte Fläche in Privateigentum, Kommunaleigentum et cetera und handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche?

Antwort:

Beeinträchtigte Flächen umfassen sowohl private als auch öffentliche Flächen. Darunter befinden sich auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, vor allem Grünlandflächen.

9. Inwieweit waren die betroffenen Stellen der erfragten Havarien und die Stellen der in Drucksache 8/3436 genannten Havarien in vorherige Verträglichkeitsprüfungen oder andere Untersuchungen durch welche Behörden involviert?

Antwort:

Sämtliche Bautätigkeiten, so auch die Unterbohrungen, sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen und wurden nach Aussage der BNetzA als solche seitens des Vorhabenträgers den gesetzlich vorgeschriebenen Verträglichkeitsprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, gegebenenfalls Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, natur- und artenschutzfachliche Prüfungen, Bodenschutz, Wasserschutz et cetera) unterzogen. Die Planfeststellungsunterlagen wurden im Zuge des Verfahrens den zuständigen Fachbehörden des Landes und der Landkreise sowie sonstigen Institutionen sowie der Öffentlichkeit zur Stellungnahme beziehungsweise Einwendung vorgelegt. Die Stellungnahmen und Hinweise wurden im Planfeststellungsbeschluss entsprechend berücksichtigt.

10. Welche Havarien sind im Zusammenhang mit dem Bau der SuedOstLink-Trasse bisher wo mit welchen Schäden und aus welchen Gründen aufgetreten?

Antwort:

Die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde hat die folgenden Informationen gegeben.

Die BNetzA informiert zum grundsätzlichen Vorgehen, dass die Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden Havariekonzepte unter anderem für den Fall eines unkontrollierten Austritts von Bohrspüllösungen (sogenannte „Ausbläser“) oder anderen potenziell wassergefährdenden Stoffen (beispielsweise Mineralöle) erarbeitet haben. Auf diese Weise werden Präventions- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen, zielgerichtete Reaktionen sowie Folgenbeseitigungen sichergestellt. Gefährdungen sensibler Umweltmedien, wie zum Beispiel des Trinkwassers, seien auch nach Ansicht der vor Ort für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen nicht zu besorgen.

Im Abschnitt B des SuedOstLinks (circa 65 Kilometer innerhalb Thüringens) kam es im Rahmen der Bauarbeiten an Kreuzungsbauwerken zu mehreren Ausbläsern und Spülungsverlusten. Das erhöhte Vorkommen von Spülungsaustritten im Abschnitt B liegt größtenteils im Bereich der klüftigen Karstgesteine und lässt sich dort nicht vollständig verhindern.

Bei den Bauarbeiten an der Gewässerquerung Seilersbach (östlich des Orts Sirbis, Gemeinde Zedlitz) kam es zu mehreren Ausbläsern und Spülungsverlusten vom 28. Januar 2025 bis zum 13. Mai 2025. Während des Bohrvorgangs wurden erschwerte Baugrundverhältnisse festgestellt. Dies führte zu mehreren Ausbläsern und erhöhten Spülungsverlusten im Zuge der Bauarbeiten. Gemäß der Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 19. Dezember 2024 wurden nicht wassergefährdende Stoffe bei der Spülungszusammensetzung verwendet.

Das unerwartete Austreten von Bentonit-Suspension an der Oberfläche wurde durch bislang unbekannte geologische Störzonen verursacht. Langfristige Auswirkungen der Spülungsverluste auf das Grundwasser beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld der Bohrungen und auf eine Reduzierung des Kluft- und Hohlraumvolumens im Grundwasserleiter Plattendolomit. Negative Auswirkungen der Spülungsverluste im Plattendolomit auf Trinkwasserfassungen, Oberflächengewässer und Altlasten sind nicht zu besorgen.

Zudem traten an drei Querungen von Gewässern Ausbläser auf. Dort traten in einem Fall (südlich des Orts Altgernsdorf, Gemeinde Langenwetzendorf) keine Auswirkungen auf, da das betroffene unterbohrte Gewässer nicht wasserführend war. In den anderen beiden Fällen (südöstlich des Orts Tschirma, Stadt Berga-Wünschendorf; nordwestlich des Orts Rüdersdorf, Gemeinde Kraftsdorf) kam es zu einer kurzfristigen Trübung des jeweils betroffenen Gewässers, die durch Sofortmaßnahmen begrenzt werden konnte. Nach der Beräumung konnten die jeweiligen Bohrungen fortgesetzt und der natürliche Zustand wiederhergestellt werden.

Kummer
Minister